

## **Anhang 5**

### **Schwerpunkt Urogynäkologie**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Mit der Weiterbildung für den Schwerpunkt Urogynäkologie soll die Fachärztin oder der Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie oder ihn befähigen, in eigener Verantwortung im erweiterten hochspezialisierten Fachgebiet der Urogynäkologie tätig zu sein.
- 1.2 Das spezialisierte Fachgebiet beinhaltet vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Diagnostik und Therapie der Harninkontinenz und Deszensus sowie weitere Funktionsstörungen des weiblichen unteren Harntraktes und des Beckenbodens.

#### **2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen**

##### **2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung**

- Die Weiterbildung dauert 1½ Jahre.
- Die Weiterbildung für den Schwerpunkt kann erst angetreten werden, wenn die Bedingungen zur Erlangung des Facharztstitels «Gynäkologie und Geburtshilfe» und des Schwerpunktes «operative Gynäkologie und Geburtshilfe» erfüllt sind. Operationen, urodynamische Abklärungen sowie radiologische Darstellungen, welche bereits während der Weiterbildung «operative Gynäkologie und Geburtshilfe» durchgeführt wurden, sind anrechenbar.
- Die 1½ Jahre Weiterbildung müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten als klinische Tätigkeit mit höchstens 10% Forschungsanteil absolviert werden (vgl. Ziffer 5).

##### **2.2 Weitere Bestimmungen**

- Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes sind der Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe und der Schwerpunkt operative Gynäkologie und Geburtshilfe.
- Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 (Fertigkeiten und Eingriffe). Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.
- Präsentation von mindestens 3 wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Urogynäkologie (Vortrag und/oder Poster) an internationalen Kongressen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautor von 2 wissenschaftlichen Publikationen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss im Bereich Urogynäkologie liegen.

- Von der Weiterbildung zum Schwerpunkt Urogynäkologie muss mindestens 1 Jahr der fachspezifischen klinischen Weiterbildung an für Urogynäkologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Die übrige Weiterbildung kann im Ausland erfolgen (Art. 33 Abs. 3 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Es empfiehlt sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen. Mindestens 50% der Operationen jeder Kategorie müssen in der Schweiz absolviert werden.
- Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (vgl. Art. 30 und 32 WBO; [vgl. Auslegung](#)).

### 3. Inhalt der Weiterbildung (Lernziele)

#### 3.1 Zu erwerbendes Wissen

- Anatomische und pathophysiologische Kenntnisse und Evaluation (inklusive bildgebende Verfahren) von Funktionsstörungen und Pathologien des weiblichen unteren Harntraktes sowie der assoziierten Probleme wie Blasenspeicher- und -entleerungsstörungen, Deszensus der Vaginalkompartimente und Defäkationsstörungen.
- Anatomische und pathophysiologische Kenntnisse und Indikationsstellungen spezifischer Therapieverfahren von Funktionsstörungen und Pathologien des weiblichen unteren Harntraktes sowie der assoziierten Probleme.

#### 3.2 Zu erwerbende Fertigkeiten bzw. OP-Katalog für den Schwerpunkt «Urogynäkologie»

- Umfassende Betreuung von Infektionen des unteren Harntraktes
- Umfassende Betreuung von Beckenschmerzen
- Umfassende Betreuung von urogynäkologischen Problemen in der Schwangerschaft
- Umfassende Betreuung von urogynäkologischen Problemen im Alter
- Umfassende Betreuung von urogynäkologischen Problemen bei physisch oder mental behinderten Mitmenschen
- Umfassende Betreuung von Störungen der Darmentleerung
- Umfassende Betreuung von urogynäkologischen Problemen im Zusammenhang mit endokrinen Problemen
- Erweiterte urodynamische Abklärungen von Funktionsstörungen des weiblichen unteren Harntraktes: mindestens 500
- Radiologische Darstellungen der weiblichen Beckenorgane (inkl. MCUG, Perinealsonographie): 150
- Zystourethroskopen (200)
- Operationen bei Frauen für Belastungsinkontinenz (100), Rezidivinkontinenz (20)
- Operationen an der weiblichen Harnröhre (20)
- Deszensusoperationen alle Formen (100)
- Operationen bei Rezidivdeszensus (20)
- Versorgung 3. und 4. gradiger Dammsrisse (5)

## 4. Prüfungsreglement

### 4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Urogynäkologie selbständig und kompetent zu betreuen.

### 4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 dieses Weiterbildungsprogramms.

### 4.3 Prüfungskommission

#### 4.3.1 Wahl

Die Kommissionsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident werden durch den Vorstand der SGGG gewählt.

#### 4.3.2. Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus:

- 3 Vertreterinnen / Vertretern der freipraktizierenden Gynäkologinnen / Gynäkologen
- 2 Vertreterinnen / Vertretern der Spitalärzte nicht-universitärer Spitäler
- 1 Vertreterin / Vertreter der Fakultäten

#### 4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung der Expertinnen / Experten für die praktische und die mündliche Prüfung;
- Vorbereitung der Fallbeispiele für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

Das Expertenteam besteht aus:

- 1 Leiterin / Leiter einer Weiterbildungsstätte der Kat. A
- 1 Inhaberin / Inhaber des Schwerpunkttitels Urogynäkologie sowie
- 1 Ordentliches SGGG-Mitglied als Protokollführerin / Protokollführer.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, vor Antritt der Prüfung mit schriftlich begründetem Gesuch eine andere Zusammensetzung der Expertenkommission zu beantragen.

### 4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

#### 4.4.1 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht in der Durchführung eines dem Schwerpunkt entsprechenden Eingriffes mit besonderer Berücksichtigung der prä- und postoperativen Massnahmen. Bei der Beurteilung der operativen Technik soll die Beherrschung der Technik als Ganzes beurteilt werden.

#### 4.4.2 Mündliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat wird im Anschluss an die praktische Prüfung anhand einer mündlichen Prüfung über drei für den Schwerpunkt repräsentative Fallbeispiele im Bereich Urogynäkologie geprüft. Das mündliche Examen dauert mindestens 60 - 90 Minuten.

### 4.5 Prüfungsmodalitäten

#### 4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung kann frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung absolviert werden.

#### 4.5.2 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt, sich im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung befindet und die numerischen Anforderungen des Operationskataloges zu mindestens 80% pro Eingriffsart erfüllt hat.

#### 4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird dezentral durchgeführt. Datum, Ort, Anmeldeschluss, Prüfungsgebühren und Zulassungsbedingungen sowie zusätzliche Anmeldemodalitäten werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der SGGG publiziert.

#### 4.5.4 Protokoll

Die Durchführung des Eingriffs wird protokolliert. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

#### 4.5.5 Prüfungssprache

Die mündlich / praktische Schwerpunktprüfung kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

#### 4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt wird. Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

### 4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» und «nicht bestanden» bewertet. Die Prüfung für den Schwerpunkt Urogynäkologie wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden.

### 4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

#### 4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

#### 4.7.2 Wiederholung der Prüfung

Beide Teile der Prüfung können beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden muss.

#### 4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Schwerpunktprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 12 Abs. 2 WBO in Verbindung mit Art. 23 und Art. 27 WBO).).

## 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

### 5.1 Spezifische Anforderungen

- Anerkannt werden können nur Weiterbildungsstätten für Gynäkologie und Geburtshilfe mit einer Abteilung oder Einheit für Urogynäkologie.
- Alle Weiterbildungsstätten müssen zusätzliche assoziierte Abteilungen für Urologie, Proktologie und Neurologie aufweisen. Sie müssen zudem über eine Physiotherapie für Beckenbodenrehabilitation verfügen.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: International Urogynecology Journal, Neurourology and Urodynamics, BJOG, The Journal of Urology, The Journal of Sexual Medicine, American Journal of Obstetrics and Gynecology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

## 6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 2. März 2023 genehmigt und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2025 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2016 \(letzte Revision 16. Februar 2017\)](#) verlangen.